

Die letzte Gemeinderatsitzung im Jahr 2024 war geprägt von Satzungsänderungen im Bereich Erschließungsbeitrag, Friedhof sowie Wasser- und Abwassergebühren. Wichtige Weichenstellungen für 2025 und die Folgejahre setzte die Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung.

Erschließungsbeitragssatzung angepasst

Das öffentliche Baurecht ist im stetigen Wandel, erläuterte Bürgermeister Lang. Unter anderem wurden in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) mehrere Varianten des Baugebietes neu definiert. Die neuesten Gebiete sind das „Urbane Gebiet“ und das „dörfliche Wohngebiet“. Da das kommunale Beitragsrecht und das öffentliche Baurecht in vielen Punkten sehr eng zusammenhängen ist es notwendig geworden, die aktuellen Satzungen in den Bereichen Abwasser-, Wasser- und Erschließungsbeitrag an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Ohne eine Anpassung an diese neuen rechtlichen Begrifflichkeiten wäre z.B. eine Abrechnung von Erschließungsbeiträgen in den neuen Gebietstypen rechtlich nicht möglich.

Eine weitere Änderung betrifft die Tiefenregelung in der Erschließungsbeitragssatzung. Diese Änderung ist rechtlicher und nicht inhaltlicher Natur. Der Gemeindetag empfiehlt in seiner aktuellsten Mustersatzung zu diesem Thema, eine andere rechtliche Formulierung dieses Absatzes. Inhaltlich wird die bereits bestehende Tiefenbegrenzung nicht berührt und der Wert wurde in die Änderung mit übernommen. Damit die Erschließungsbeitragssatzung auf den neuesten Stand gebracht werden kann und eine rechtssichere Erhebung von Erschließungsbeiträgen gewährleistet ist, stimmte der Gemeinderat der vorgelegten „Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen“ einstimmig zu. Mit der nun angepassten Erschließungsbeitragssatzung sind nun innerhalb der VG-Gemeinden einheitliche Satzungen vorhanden, die mit den Regelungen in der Abwasser- und Wasserversorgungssatzung korrespondieren.

Wasser- und Abwassergebühren werden für 2025 und 2026 einheitlich neu festgelegt

Die Gebührensätze für Abwasser und Wasser werden von der Verbandskämmerei jährlich geprüft. Vorgabe für die Kommunen ist, dass Abwasserentsorgung und Wasserversorgung kostendeckend geführt werden sollen. Im Saldo des 5-jährigen-Kalkulationszeitraums sollen sich Gewinne und Verluste „ausgleichen“. Kämmerer Fabien Streicher erklärte, dass aufgrund der Umstellung auf das neue kommunale Haushaltsrecht zum Zeitpunkt der letzten Gebührenkalkulation im vergangenen Jahr die Jahresabschlüsse noch nicht vorlagen. Nachdem Anfang Juni die Jahresabschlüsse formal beschlossen wurden, hat sich herausgestellt, dass bei der **Wasserversorgung** im Jahr 2022 zwar ein Überschuss (+15.113,49 €) erwirtschaftet wurde, jedoch die Jahre 2021 (-3.127,03 €) und 2023 (-41.294,07 €) mit einem Verlust abschlossen. In der Prognose für das Haushaltsjahr 2024 ergibt sich ebenfalls ein Fehlbetrag von 20.452,36 €.

Für den Haushaltsplan 2025 und 2026 wird mit steigenden laufenden Kosten im Wasserbereich gerechnet, begründet durch allgemeine Kostensteigerungen (z.B. bei Fremdwasserbezug, Dienstleistungen) und durch die hohen Investitionen in den letzten zwei Jahren (u.a. Neubau Reservetrinkwasserspeicher mit Druckerhöhung). Die Kombination aus dauerhaft gestiegenen kalkulatorischen und allgemeinen Kosten, sowie einmaliger Aufwendungen und der Berücksichtigung von Verlusten in der Vergangenheit führen dazu, dass eine Erhöhung um 0,50 € pro m³ notwendig wird um zumindest die Kostendeckung zu erreichen. Entsprechend der Kalkulationen würde eine kostendeckende Gebühr 2025 bei 3,86 € und 2026 bei 3,54 € pro Kubikmeter Frischwasser liegen.

Nach Ansicht der Verwaltung sollte die **Wasserverbrauchsgebühr für 2025 und 2026** auf die beiden Jahre gemittelt auf **3,70 €** pro m³ (bisher: 3,20 €/m³) festgesetzt werden.

Bei der **Abwasserbeseitigung** wurde ebenfalls eine umfassende Gebührenkalkulation durchgeführt. Die Ergebnisse sind bereits im Rahmen der Jahresabschlüsse 2021 und 2022 festgestellt worden. Die Nachkalkulation im Bereich der **Schmutzwassergebühr** zeigte für die Jahre 2021, 2022 und 2023 im Saldo einen Verlust von 1.281,08 € auf; und einen Überschuss im Bereich **Niederschlagswasser** in Höhe von 4.013,32 €. Im 5-jährigen Kalkulationszeitraum müssen zur Kostendeckung die Überschüsse abgebaut bzw. die Verluste ausgeglichen werden.

Die vorläufigen Prognosen für das laufende Jahr 2024 deuten sowohl beim Schmutzwasser als auch beim Niederschlagswasser auf einen geringen Überschuss hin. Insgesamt steigen, wie auch in anderen Bereichen, die Kosten im Abwasserbereich stetig an. Zusätzlich sind für 2025 verschiedene einmalige Unterhaltungsmaßnahmen vorgesehen, die sich unmittelbar auf die Gebühren auswirken.

Ergänzend werden im Bereich der Kläranlage ab 2025 erste Rückstellungen gebildet, so dass bei der durch den Anschluss an die Sammelkläranlage Horn resultierenden Stilllegung der Kläranlage in einigen Jahren die Abschreibungen des Restbuchwertes (ca. 200.000 €) nicht zu einem unverhältnismäßigen Anstieg der Gebühren im Jahr der Stilllegung führen.

Für das **Schmutzwasser** wurde ein kostendeckender Gebührensatz für die **Jahre 2025 und 2026** von 3,62 € pro Kubikmeter berechnet. Der Gebührensatz **ab 2025** sollte deshalb von derzeit 2,50 € auf **3,62 €** pro Kubikmeter erhöht werden.

Beim **Niederschlagswasser** wurde ein kostendeckender Gebührensatz für **die Jahre 2025 und 2026** von 0,61 € pro Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche berechnet. Der Gebührensatz **ab 2025** sollte deshalb von derzeit 0,59 € auf **0,61 €** erhöht werden.

Der Gemeinderat stimmte den umfangreichen Kalkulationen, den Sachverhaltsschilderungen sowie den sich hieraus ergebenden Gebührenerhöhungen im Bereich Wasser und Abwasser zu.

Friedhofssatzung wird geändert; neue Bestattungsform „Rasen-Urnenerdgrab“ und Erhöhung der Gebühren

Die Friedhofsgebühren wurden zuletzt vor 10 Jahren (2014) kalkuliert. Seither ist es zu gravierenden allgemeinen Kostensteigerungen gekommen und der Kostenaufwand für die Unterhaltung des weitläufigen Friedhofgeländes (insgesamt 6.135 qm Fläche, Hanglage, umfangreiches Wegenetz und Grün-/Pflanzflächen, Leichenhalle mit Gerätschaften etc.) ist erheblich; hinzu kommen noch durch das Neue Kommunale Haushaltsrecht veränderte Kostenzuordnungen. Die Gesamtkosten, die derzeit über die Grabnutzungsgebühr bei voller Kostendeckung zu erwirtschaften wären, betragen jährlich 58.900 €. Von Seiten der Kämmerei wurde deshalb eine umfassende Kalkulation ausgearbeitet.

Berücksichtigt wurden dabei auch die **neue Grabart „Rasen-Urnengrab“**. Bei dieser einfach gehaltenen Grabart werden die Urnen in einem definierten Rasenfeld bestattet. Für die Abdeckung und Kennzeichnung der Grabstätte muss eine von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Abdeckplatte (schwarzer Granit, 40x40 cm, Oberfläche poliert) verwendet werden. Im Hinblick auf die späteren Unterhaltungsmaßnahmen (v.a. Mäharbeiten) wird die Platte bodenbündig verlegt und es dürfen keine überstehenden/auftragenden Beschriftungen angebracht werden. Es sind nur Gravuren oder nicht auftragende Beschriftungen zulässig. Mit Ausnahme bei Bestattungen ist das Ablegen oder Anbringen von Dekoration oder Grabschmuck an Rasen-Urnengräbern nicht erlaubt.

Der Gemeinderat machte sich aufgrund der ermittelten hohen Gräbergebühren die Entscheidung nicht einfach. Auch wurde in der Beratung deutlich, dass eine volle Kostendeckung zwar bei den reinen „Bestattungsgebühren“ (hier werden v.a. die Kosten des Fremdunternehmers weitergegeben) erreicht werden soll, nicht jedoch bei den die Gesamtbelastung der Angehörigen wesentlich prägenden „Grabnutzungsgebühren“. Bei diesen Gebühren legte der Gemeinderat – auch mit Blick auf den öffentlichen Charakter des Gesamtareals – einen reduzierten Kostendeckungsgrad von rund 80% fest.

Da der nicht durch Gebühren der Nutzer gedeckte Aufwand im Friedhofsbereich von der Allgemeinheit (sprich aus allgemeinen Finanzmitteln der Gemeinde) bezahlt werden muss, stimmte der Gemeinderat der deutlichen Gebührenerhöhung zu. Verbunden damit war der Auftrag, dass zur Vermeidung allzu großer Gebührensprünge die nächste Friedhofskalkulation spätestens in ca. 5 Jahren durchzuführen.

Damit werden folgende **Grabnutzungsgebühren** in die im Amtsblatt bekanntzugebende und zum 1.1.2025 in Kraft tretende neue Satzung aufgenommen:

Einzel-/Erdreihengrab:	4.200 €
Doppel-/Wahlgrab:	6.750 €
Urnennische:	2.700 €
Urnenerdgrab:	2.700 €
neu: Rasen-Urnenerdgrab:	2.700 €

Bei **Nutzungsverlängerungen** werden pro Jahr folgende Gebühren fällig:

Doppelgrab:	225 €
Urnennische:	180 €
Urnenerdgrab:	180 €
neu: Rasen-Urnenerdgrab:	180 €

An **Bestattungsgebühren** (Grabaushub / Öffnen bzw. Schließen der Grabstelle, Verwaltungsaufwand):

bei Sargbestattungen:	1.100 €
bei Urnenerdgrab:	500 €
bei Urnennische:	300 €

Bei einer Nutzung der Leichenhalle sind pro Tag 100 € zu bezahlen.

„Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2025“ im Entwurf beraten und beschlossen

Die sich aus den verschiedensten Vorberatungen, aktuellen und geplanten Projekten sowie den allgemeinen Aufgabenstellungen und Rahmenbedingungen ergebenden Zahlen wurden von der Verwaltung in den nun vorgelegten 1. Entwurf des Haushaltsplans 2025 eingearbeitet. Durch die seit 2020 vorgeschriebene Umstellung auf das Neue Kommunale Haushaltsrecht (NKHR) hat sich der kommunale Haushaltsplan in Bezug auf Inhalte, Gliederung und Darstellung erheblich verändert. Geblieben ist jedoch die weiterhin sehr große bzw. zunehmende Zahl und Bandbreite an Aufgaben, die von der Gemeinde Heuchlingen bewältigt werden. Die Erfüllung der hier vorgegebenen oft sehr hohen und aufwendigen Standards sowie die Erwartungshaltung der Nutzer und Einwohnerschaft in vielen Bereichen verursachen in der Folge einen stetig steigenden Kostenaufwand bei der Aufgabenerfüllung. Derzeit kann das finanzschwache Heuchlingen als ländliche Wohngemeinde mangels nennenswerter eigener Einnahmemöglichkeiten nur darauf hoffen, dass - trotz aller aktuellen Krisen - die Konjunktur in Land und Bund stabil bleibt. Die verschiedensten globalen Entwicklungen in der immer enger verzahnten Welt sorgen aktuell dafür, dass die derzeit noch positiven Prognosen des aktuellen Haushaltserlasses und der aktuellen Steuerschätzungen in Bund und Land „zumindest vorsichtig kritisch“ zu sehen sind. Der Entwurf des Planwerks wurde vom Bürgermeister und Kämmerer vorgestellt und erläutert.

Der **Ergebnishaushalt 2025** schließt mit **ordentlichen Erträgen** von **5.326.405 €**. Dem gegenüber stehen **ordentlichen Aufwendungen** von **-5.612.175 €**. Im Saldo ist dies ein veranschlagtes Gesamtergebnis (Fehlbetrag) von **-285.770 €**. Dieser Fehlbetrag kann durch ein für 2025 geplantes Sonderergebnis (Bauplatzerlöse 50.000 €) etwas reduziert werden. Trotzdem verbleibt damit als Fazit im Ergebnishaushalt 2024 ein **Fehlbetrag von -235.770 €**.

Im **Finanzhaushalt** verfügt die Gemeinde zum Jahresbeginn 2025 voraussichtlich über liquide Mittel in Höhe von **ca. 2.400.000 €**. Dieser Betrag wird durch den Abfluss von 893.670 € zum Jahresende 2025 laut Plan auf dann 1.506.330 € deutlich reduziert. Der Zahlungsmittelabfluss 2025 kann nochmals durch den Bestand an liquiden Mitteln abgedeckt werden.

In der **Allgemeinen Rücklage** werden zum 31.12.2025 insgesamt noch 1.506.330 € erwartet.

Der Haushaltsplan 2025 sieht **keine Kreditaufnahme vor**. Da planmäßig getilgt wird, reduziert sich der **Schuldenstand** zum Jahresende 2025 auf 606.450 € (325 €/Einwohner).

Für **Kassenkredite** wird vorsorglich ein Höchstbetrag von 500.000 € festgesetzt.

Laut **Stellenplan** nimmt der Personalbestand der Gemeinde (Verwaltung, Bauhof, Reinigung und Betreuung) zwar in Summe moderat zu, orientiert sich aber weiterhin deutlich mehr am Notwendigsten als am Erforderlichen. Als bildhaften Vergleich ergänzt Bürgermeister Lang, dass im Bereich der Gemeindeverwaltung/Bauhof/Reinigung/Schule (Kernzeitbetreuung und Sekretariat) damit in Summe weniger Mitarbeiter tätig sind, als im Kindergarten „Arche Noah“.

Die **Hebesätze** für die Grundsteuer A, Grundsteuer B und die Gewerbesteuer wurden aufgrund der Grundsteuerreform aufkommensneutral ausgestaltet und im November beschlossen.

Die **Wasser- und Abwassergebühren** wurden neu kalkuliert und im Hinblick auf das Ziel der vollen Kostendeckung zum Haushaltsjahr 2025 angepasst.

Die im **Finanzhaushalt** enthaltenen **Investitionen** weisen ein **Volumen i.H. von 1.223.500 €** auf. Dem stehen **Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten** von **289.500 €** gegenüber.

Seitens Gemeindeverwaltung und Kämmerei wurde versucht, einen sowohl den gesetzlichen Vorgaben als auch den örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragenden ausgewogenen Planentwurf zu erstellen. Durch die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Produkten innerhalb der Teilhaushalte besteht bei Bedarf die Möglichkeit, unterjährig interne Verschiebungen zu prüfen und umzusetzen.

Sollten sich wesentliche Veränderungen bei Planansätzen oder Zielen ergeben, könnten diese auch im Zuge eines Nachtragshaushalts beraten und vom Gemeinderat entschieden werden.

Der Gemeinderat stimmte dem Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2025 einstimmig zu und beauftragte die Verwaltung, auf Basis des Entwurfs die Unterlagen für die abschließende Beschlussfassung des Haushaltsplans in der nächsten Gemeinderatssitzung zu erstellen. Angesichts der sehr schlechten Zahlen sollen im Zuge der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel im Jahr 2025 jedoch noch kontinuierlich Einsparpotentiale geprüft werden.

Abschließend dankten Bürgermeister Lang und der Gemeinderat Herrn Streicher und dem Team der Kämmerei für die sehr umfangreiche und gute Arbeit im Zuge der Planerstellung.

Baugebiet „Lindenbrunnen, 1. Bauabschnitt“; Verkauf eines Bauplatzes

Die Gemeinde hat im Rahmen des Wiederkaufrechts das Eigentum an einem Bauplatz im Neubaugebiet erlangt. Dieser Bauplatz soll im neuen Jahr wieder verkauft werden. Der Gemeinderat legte fest, dass hierfür die bisherigen Verkaufskonditionen im 1. Bauabschnitt gelten sollen (u.a. Kaufpreis 170 €/qm, Bauverpflichtung innerhalb von 4 Jahren). Der Bauplatz wird am 10. Januar 2025 im nächsten Amtsblatt bzw. auf der Homepage zum Verkauf ausgeschrieben. Bewerbungen von Interessenten sind dann bis 10. März 2025 möglich. Die Bauplatzvergabe erfolgt dann anhand der im Gemeinderat festgelegten Vergabekriterien.

Baugesuche

Der Nutzungsänderung von Räumen eines Gebäudes in der Hauptstraße zu einem Hundesalon wurde zugestimmt; ebenso einem Dachgeschossausbau mit Neubau einer Dachgaube im Oberberg.

Spendenannahme

Eine Spende von 200 € der Firma AZ-Plan GmbH für die Jugendfeuerwehr wurde angenommen.

Sonstiges

Der Ausbau der **L1158 „Heuchlingen-Schechingen“** ist fertiggestellt. Auch der Abschnitt „Schechingen-Heuchlingen“ steht kurz vor der Fertigstellung. Bürgermeister Lang informierte, dass die Verkehrsschau nun im Bereich Riedhof wegen der hier liegenden Bündelung von mehreren Zufahrten, Bushaltestelle und Kuppe eine teilweise Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h festgesetzt hat.

Wie bereits der Tagespresse zu entnehmen war, schließt die **Heuchlinger Geschäftsstelle der Raiffeisenbank Rosenstein** zum 31.01.2025. Bürgermeister Lang konnte berichten, dass die Bank in einem Schreiben an ihre Mitglieder nun zugesichert hat, dass der Geldautomat vor Ort bleibt bzw. noch zu einem Ein- und Auszahlungsautomat erweitert wird. Künftig soll die Geschäftsstelle Mögglingen vorrangige Anlaufstelle für Heuchlingen sein.

Das Wahllokal für die voraussichtlich am 23. Februar 2025 stattfindende **Bundestagswahl** wird - wie bei den vergangenen Wahlen - in der Gemeindehalle sein. Auf Nachfrage von Bürgermeister Lang werden die Mitglieder des Gemeinderats (gemeinsam mit den Mitarbeitern der Gemeinde) am Wahlsonntag bei der Durchführung bzw. Auszählung der Stimmen mitwirken.

Bürgermeister Lang informierte, dass für den anstehenden **Ausbau der Kläranlage in Horn** der Abwasserzweckverband Leintal den Planungsauftrag an das in einer öffentlichen Ausschreibung ermittelte Ingenieurbüro Strobel aus Abtsgmünd vergeben hat.

Anfragen des Gemeinderats

Von einem Gemeinderat wurde nachgefragt, ob die Bezeichnung der Bushaltestelle „Haus Stüb“ in der Ortsmitte eventuell geändert werden kann. Es käme doch immer wieder zu Missverständnissen, da hier keine Familie Stüb mehr wohnhaft ist bzw. Ortsfremde diese Bezeichnung nicht zuordnen können. Die Verwaltung wird prüfen, ob zur nächsten Fahrplanumstellung hier eine Änderung erfolgen kann.

Eine kurze nichtöffentliche Sitzung schloss sich an.